

Verordnung der Stadt Jever über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit

Aufgrund der §§ 1, 54, 55, und 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Pflichten

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter sowie die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen (Hundeführerinnen und Hundeführer) sind verpflichtet, dass ihr Tier
- a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orte nicht unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere nicht gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) den öffentlichen Straßenbereich nicht verunreinigt oder beschädigt.

Bei Verunreinigung des öffentlichen Straßenbereiches sind die Hundehalterin oder der Hundehalter sowie die mit der Führung beauftragte Person zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der Reinigungspflicht der Anliegerin oder des Anliegers gemäß der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Jever vor.

- (2) Hunde sind im öffentlichen Straßenbereich sowie allen Parkanlagen an der Leine zu führen. Ausnahmen bilden die Straßen „Am Leeghamm“, „Hooksweg“ (ab Brücke Wangertief, Richtung Hooksiel), „An der Kleiburg“, „Kröpelweg“ und „Schurfenser Weg“ (ab Mühlentief, Richtung Schurfens). Bei den städtischen Veranstaltungen (Fahrradtag & Kiewittmarkt, Oldtimertreffen, Streetfood-Festival, Jahrmarkt, Altstadtfest, Brüllmarkt, Weihnachtsmarkt, Wochenmarkt, usw.) sind Hunde stets an der Leine zu führen.

- (3) Auf Sport-, Bolz-, und Spielplätzen sowie anderen zum Spielen und Liegen geeignete Flächen in öffentlichen Anlagen sind Hunde an einer Leine zu führen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentlicher Straßenbereich im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze einschließlich Neben- und Grünanlagen, sowie alle anderen der Allgemeinheit öffentlich zugänglichen Orte unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Bereiche befestigt sind.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) Von der in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung genannten Anleinplicht sind ausgenommen
- a) Blinden- sowie Begleithunde für Personen mit Behinderung soweit und solange sie als solche eingesetzt werden,
 - b) Diensthunde der Länder- und Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes, des Sicherheits- und Wachdienstes sowie des Katastrophenschutzes soweit sie für diese Zwecke eingesetzt werden.
- (2) Folgende Vorschriften bleiben durch die Verordnung unberührt
- a) die Vorschriften des § 28 Straßenverkehrsordnung (Tiere im Straßenverkehr),
 - b) die Vorschriften des niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG),
 - c) die Vorschriften des § 33 Abs. 1, Nr. 1, Buchst. b) des Niedersächsischen Gesetzes über die Wald- und Landschaftsordnung (NWaldLG).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 Abs. 1, S. 1., Buchst. a) Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
 - b) entgegen § 1 Abs. 1, S.1, Buchst. b) zulässt, dass ein Hund Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt
 - c) entgegen § 1 Abs. 1, S. 1, Buchst. c) zulässt, dass ein Hund den öffentlichen Straßenbereich verunreinigt oder beschädigt,

- d) entgegen § 1 Abs. 2, S. 2 die durch den Hund verursachten Verunreinigungen im öffentlichen Straßenbereich nicht unverzüglich beseitigt,
- e) entgegen § 1 Abs. 2 und 3 einen Hund in den genannten Bereichen ohne eine Leine führt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 4 Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jever, den 24. Oktober 2024

Jan Edo Albers
Bürgermeister